

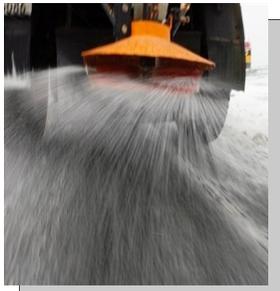
Als Streumittel sind ausschließlich Sand oder sonstige abstumpfende Mittel (Granulat o.ä.) zu verwenden.



Zuwendungen können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

#### **Aber:**

Die Mitarbeiter des Winterdienstes verwenden auf den Hauptstraßen und den Buslinien Auftausalze.



#### **Begründung:**

Bei der Verwendung von Splitt müsste gerade bei extremen Verhältnissen häufig nachgestreut werden, um eine gleichartige Wirkung zu erzielen. Eine Studie des Umweltbundesamtes hat ergeben, dass das häufige Nachfahren und das spätere Aufpflegen in der Gesamtbetrachtung umweltschädlicher sind.

### **Wohn- und Nebenstraßen**

Die Schneebeseitigung von Wohn- und Nebenstraßen durch Räumfahrzeuge der Gemeindeverwaltung findet grundsätzlich nicht statt. Extreme Witterungsverhältnisse sowie Wohnstraßen an Hanglagen können jedoch eine Ausnahme begründen.

Vor der Räumung von Wohn- und Nebenstraßen haben alle Gemeindestraßen mit höherem Verkehrsaufkommen und verbindender Funktion eine übergeordnete Priorität.



Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Belm unter den Rufnummern 05406 505-68 (Fachbereich Bürgerdienste/ Ordnungsamt, Herr Ziemann) sowie im Bürgerbüro 05406 505-0 gerne zur Verfügung. Sprechzeiten: Einen Termin zur Beratung im Ordnungsamt können Sie auch online unter [www.belm.de/termine](http://www.belm.de/termine) (Menü „Sicherheit und Ordnung, Märkte, Feuerschutz“ vereinbaren!



## **Winterdienst in der Gemeinde Belm**

**2023  
2024**



## **Räum- und Streupflichten von Grundstückseigentümern**

## Winterdienst und Streumittleinsatz

### Grundsätzlich gilt:

### **Für den Winterdienst auf den Gehwegen sind die Anlieger und Grundstückseigentümer zuständig**

„Alle Jahre wieder“ hält der Winter auch in der Gemeinde Belm seinen Einzug. Damit Schnee und Glätteis auf Straßen und Bürgersteigen dann nicht zu einem ärgerlichen Hindernis werden, sind auf der Grundlage der Straßenreinigungsverordnung neben der Gemeindeverwaltung alle Grundstückseigentümer (und Erbbauberechtigte) für die Räumung verantwortlich.

Aufgabe der Gemeinde ist es dabei,



den Winterdienst an öffentlichen Gebäuden und auf Hauptverkehrswegen sowie Bus- und Schulbuslinien sicherzustellen. **Wohn- und Nebenstraßen werden nicht geräumt.**

Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken an öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften haben eine Streu- und Räumpflicht. So muss auf Geh- und Radwegen ein Streifen von etwa 1,20 Meter Breite freigehalten werden.



Die Räum- und Streupflicht gilt dabei grundsätzlich von 7 bis 20 Uhr.

Wichtig: Der Grundstückseigentümer haftet für die Sicherheit auf seinem Grundstück und den angrenzenden Gehwegen. Für jedes Hausgrundstück ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn freizuhalten. Auch die Gassen sind schneefrei zu hal-



ten, damit bei Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.

Geräumter Schnee darf nicht vom eigenen Grundstück auf die Fahrbahn gekehrt werden um nicht zusätzliche Hindernisse im Straßenraum zu schaffen.

